

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2193 044

BGB §§ 426, 683, 812; ZPO § 265

- a) Schulden mehrere gesamtschuldnerisch ein Darlehen, dessen Valuta nur einem von ihnen zugeflossen ist, und zahlt dieser das Darlehen an den Gläubiger zurück, so erwirbt er - bei Nichtigkeit der vertraglichen Abreden zwischen den Gesamtschuldnern - nicht schon allein deswegen einen Ausgleichsanspruch in voller Höhe gegen die übrigen Gesamtschuldner (§ 426 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 683 BGB oder § 812 BGB), weil er diese mit seiner Zahlung auch von ihrer Rückzahlungspflicht befreit hat.
- b) § 265 ZPO ist auch anwendbar bei gesetzlichem Forderungsübergang nach § 426 Abs. 2 BGB.

LGH, Urt. v. 4. Juli 1963 - VII ZR 41/62 - OLG Düsseldorf
LG Wuppertal -

4

VII ZR 41/62

Verkündet

am 4. Juli 1963

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Eheleute Fritz und Maria H [REDACTED], K [REDACTED],
S [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die G [REDACTED] Gesellschaft für Absatzfinanzierung mbH, W [REDACTED]-
E [REDACTED], F [REDACTED]-E [REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten durch ihre
Geschäftsführer Richard B [REDACTED], Helmut M [REDACTED]-P [REDACTED],
Alfred S [REDACTED] und Herbert V [REDACTED], sämtlich in W [REDACTED]-
E [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juli 1963 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
30. November 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. April 1959 unterzeichneten der Beklagte und der Inhaber der Elektrogroßhandlung K. ein Bestellschein-formular, sowie beide Beklagten und K. einen auf dem-selben Blatt stehenden formularmäßigen Darlehensantrag an die Klägerin. In dem Bestellschein erklärten die Unterzeich-ner, der Beklagte habe bei der Firma K. 1 Musiktruhe, 1 Kühlschrank, 1 Herrenzimmer, 3 Clubsessel, 1 Couch und 1 Öfen für insgesamt 6.816 DM bestellt und darauf 1.216 DM angezahlt. K. bescheinigte, die Anzahlung erhalten und die Bestellung ausgeführt zu haben. Mit dem Darlehensantrag beantragten die Unterzeichner bei der Klägerin ein in Raten zu tilgendes Restkaufpreisdarlehen von 5.600 DM.

Die Klägerin zahlte das Darlehen entsprechend der im Antrag gegebenen Anweisung an die Firma K. aus. Diese hatte die im Bestellschein genannten Sachen nicht geliefert und tat das auch später nicht.

Die Klägerin hat von den Beklagten Rückzahlung des Dar-lehens zuzüglich 550,60 DM Kredit- und Mahngebühren verlangt. Sie hat behauptet, K. und die Beklagten hätten ihr einen Teilzahlungskauf nur vorgespiegelt. In Wahrheit hätten sie mit dem Darlehensgeld geschäftliche Forderungen der Firma K. gegen die I. GmbH abgedeckt, deren Geschäftsführer der Beklagte damals war. Diese Schulden hätten die Beklagten mitübernommen.

Die Beklagten haben das bestritten. Die Beklagte hat den Darlehensvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Vollstreckungs-befehl über 6.150,60 DM nebst Zinsen erwirkt, gegen den die-



ser Einspruch eingelegt hat. Das Landgericht hat den Vollstreckungsbefehl aufrechterhalten und hat die Beklagte gesamtschuldnerisch zur Zahlung des gleichen Betrages verurteilt.

Im Berufungsrechtszug hat die Firma K [REDACTED] die Klageforderung nebst Zinsen und Kosten an die Klägerin bezahlt. Diese hat ihr darauf die Rechte aus dem Vollstreckungsbefehl, dem landgerichtlichen Urteil und dem zugehörigen Kostenfestsetzungsbeschuß in Höhe von 6.729,78 DM einschließlich Kosten abgetreten.

In der Folge hat die Klägerin beantragt, die Beklagten zur Zahlung an die Firma K [REDACTED] zu verurteilen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß sie an die Firma K [REDACTED] zu zahlen hätten. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgen die Beklagten ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus:

Es sei erwiesen, daß die Beklagten den Darlehensantrag vom 24. April 1959 nicht zur Finanzierung des Kaufs der darin angegebenen Gegenstände gestellt hätten, sondern um bereits bestehende, von ihnen mitübernommene Verbindlichkeiten der I [REDACTED] GmbH gegenüber der Firma K [REDACTED] abzudecken. Mit der Zahlung der Firma K [REDACTED] an die Klägerin sei deren Darlehensforderung gegen die Beklagten gemäß § 426 Abs. 2 BGB auf die Firma Kasberg übergegangen, und zwar in voller Höhe. Die Klägerin sei nach § 265 ZPO befugt geblieben, den Rechtsstreit fortzusetzen.

Die Beklagten seien durch die Auszahlung des Darlehens seitens der Klägerin an die Firma K [REDACTED] von ihrer Verpflichtung befreit worden, dieser für die mitübernommenen Schulden der I [REDACTED] GmbH einzustehen. Nach den zwischen K [REDACTED] und den Beklagten getroffenen Abreden sei es deren Sache gewesen, das Darlehen an die Klägerin zurückzuzahlen. Falls diese Abreden wegen Sittenwidrigkeit nichtig seien, so sei der gesetzliche Forderungsübergang nach § 426 Abs. 2 BGB doch deswegen eingetreten, weil dadurch, daß die Firma K [REDACTED] das Darlehen an die Klägerin zurückzahlte, die Beklagten von ihrer eigenen Pflicht zur Darlehensrückzahlung auf Kosten der Firma K [REDACTED] rechtsgrundlos befreit und damit bereichert worden seien.

1) Mit Recht stützt sich das Berufungsgericht nicht darauf, daß die Klägerin der Firma K [REDACTED] die Klageforderung rechtsgeschäftlich abgetreten hat. Denn wenn und soweit kein gesetzlicher Forderungsübergang nach § 426 Abs. 2 BGB stattfand, war die Darlehensforderung der Klägerin durch die Zahlung der Firma K [REDACTED] erloschen (§ 421 BGB) und konnte daher von der Klägerin nicht mehr abgetreten werden. Die gesetzliche Regelung des § 426 BGB kann nicht dadurch umgangen werden, daß der zahlende Gesamtschuldner sich vom Gläubiger dessen gesamte Forderung gegen andere Gesamtschuldner abtreten läßt (vgl. BGHZ 17, 214, 222).

2) Die Revision meint, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB sei § 265 ZPO nicht anwendbar.

Das trifft nicht zu. Die genannte Vorschrift dient der Prozeßwirtschaftlichkeit und schützt davor, daß ein Gläubigerwechsel die bisherige Prozeßführung nutzlos macht. Dieses Schutzbedürfnis besteht nicht nur bei rechtsgeschäftlicher

Abtretung, sondern auch bei gesetzlichem Forderungsübergang. Die Vorschrift ist daher auch in solchen Fällen anwendbar (vgl. RGZ 76, 215, 217; 85, 424, 430). Das gilt auch für den Forderungsübergang nach § 426 Abs. 2 BGB (so Rosenberg ZPO 8. Aufl. S. 493; Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. § 265 Anm. III 2 mit Rechtsprechungsnachweisen; a.A. Wieczorek ZPO § 265 C I a 2; die von diesem angeführten Entscheidungen betreffen aber sämtlich Fälle aus dem Wechselrecht, bei denen § 426 Abs. 2 BGB keine Anwendung findet).

3) Das Berufungsgericht stellt fest, K [REDACTED] und die Beklagten hätten der Klägerin gemeinschaftlich einen Teilzahlungskauf mit dem Inhalt des Bestellscheins vorgespiegelt und die Klägerin dadurch zur Auszahlung des Darlehensbetrages an die Firma K [REDACTED] veranlaßt.

Soweit es sich um K [REDACTED] und den Beklagten (Ehemann) handelt, sind diese Feststellungen rechtsfehlerfrei und werden auch von der Revision nicht angegriffen.

a) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem gemeinschaftlichen Betrug an der Klägerin stehenden Vereinbarungen K [REDACTED] und des Beklagten sind wegen Verstoßes gegen Gesetz und gute Sitten nach den §§ 134, 138 BGB nichtig. Damit rechne auch das Berufungsgericht.

Andererseits geht das Berufungsgericht aber davon aus, daß die Beklagten die Schulden der I [REDACTED] GmbH gegenüber der Firma K [REDACTED] wirksam mitübernommen hätten.

Das trifft nicht zu. Nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts besteht ein enger Zusammenhang zwischen den nichtigen, auf Täuschung der Klägerin gerichteten Vereinbarungen K [REDACTED] und des Beklagten und ihren Vereinbarungen

über den Schuldbeitritt. Das Berufungsgericht folgert nämlich den Schuldbeitritt allein daraus, daß die Beklagten sich auf die Übernahme der Ratenverpflichtungen gegenüber der Klägerin eingelassen und das Darlehensformular unterzeichnet haben.

Unter diesen Umständen ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts zwingend, daß der Schuldbeitritt von der Nichtigkeit der übrigen Abmachungen mitergriffen wird (§ 139 BGB).

b) Das Berufungsgericht meint, der gesetzliche Übergang der gesamten Klagforderung von der Klägerin auf die Firma K [REDACTED] sei nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB deswegen eingetreten, weil diese Firma nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung in vollem Umfang von den Beklagten einen Ausgleich im Sinne des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB fordern könne.

Dem kann nicht gefolgt werden.

aa) Eine Bereicherung der Beklagten kann nicht darin gefunden werden, daß sie von ihren Verpflichtungen aus dem Schuldbeitritt befreit worden wären. Denn der Schuldbeitritt war nichtig, wie bereits zu a) ausgeführt ist.

bb) Es bleibt allein die Tatsache, daß die Firma K [REDACTED] die Beklagten durch die Rückzahlung des Darlehens an die Klägerin von der gesamtschuldnerischen Mithaftung für diese Darlehensschuld befreit hat.

Der bloße Umstand, daß ein Gesamtschuldner den Gläubiger voll befriedigt hat, vermag aber für sich allein einen Bereicherungsanspruch noch nicht zu begründen. Es liegt in der Natur der Gesamtschuld, daß die Zahlung eines der Gesamtschuldner notwendigerweise zugleich die anderen Gesamtschuld-

ner von ihrer Pflicht zur Zahlung an den Gläubiger befreit. Wollte man (bei Nichtigkeit vertraglicher Abreden im Innenverhältnis der Gesamtschuldner) schon immer allein darin eine ungerechtfertigte Bereicherung der befreiten Gesamtschuldner auf Kosten des Zahlenden sehen, so würde der zuerst Zahlende seine Verpflichtung im Innenverhältnis in solchen Fällen stets voll auf die anderen Gesamtschuldner überwälzen können. Das würde dem Sinn und Zweck des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB widersprechen, wonach Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Teilen verpflichtet sind, "soweit nicht ein anderes bestimmt ist." Diese Vorschrift bildet den Rechtsgrund, welcher die durch Zahlung eines Gesamtschuldners eingetretene Bereicherung der anderen insoweit rechtfertigt, als der Zahlende von den anderen keinen Ausgleich fordern kann, sondern nach dem Innenverhältnis oder (mangels eines solchen) nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB verpflichtet ist, die Schuld im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander selbst zu tragen.

c) Das Berufungsgericht erörtert nicht, ob hier ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 670 BGB) als Ausgleichsanspruch im Sinne des § 426 Abs. 2 BGB besteht, der den gesetzlichen Forderungsübergang nach der genannten Vorschrift bewirkt haben würde.

Ein solcher Anspruch kann nicht schon mit der Begründung verneint werden, die Firma K. habe bei der Rückzahlung des Darlehens in erster Linie ihr eigenes Geschäft und nicht das der Beklagten geführt. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß dieselbe Handlung zugleich die Führung eines eigenen und eines fremden Geschäfts darstellen und daß auch in solchen Fällen ein Anspruch des Geschäftsführers aus den §§ 683, 670 BGB bestehen kann (BGHZ 16, 12, 16; sowie die Entscheidungen des Senats BGHZ 30, 162, 167; VII ZR 171/61 vom 2. Mai 1963 und VII ZR 263/61 vom 20. Juni 1963, - beide zur Veröffentlichung bestimmt).

Hier hat die Firma K [REDACTED] mit der Tilgung ihrer Darlehensschuld zugleich ein Geschäft der Beklagten geführt, indem sie diese dadurch auch von ihrer Darlehensschuld gegenüber der Klägerin befreit hat.

Damit allein läßt sich aber ein Anspruch der Firma K [REDACTED] gegen die Beklagten aus § 683 BGB auf vollen Ausgleich (Aufwendungsersatz) noch nicht rechtfertigen. Die Firma K [REDACTED] kann nämlich von den Beklagten nur insoweit Ersatz ihrer Aufwendungen fordern, als sie diese nach dem zwischen ihr und den Beklagten bestehenden Innenverhältnis nicht endgültig selbst zu tragen hat.

Wollte man anders entscheiden, so würde man mit Hilfe des § 683 BGB die vom Gesetzgeber nach § 426 Abs. 1 BGB gewollte Regelung aus den Angeln heben, weil dann - ohne Rücksicht auf das Innenverhältnis der Gesamtschuldner - immer der zuerst Zahlende vollen Ausgleich von seinen Mit-Gesamtschuldnern fordern und damit die Schuld im Innenverhältnis stets voll auf diese abwälzen könnte. Demgegenüber soll nach Sinn und Zweck des § 426 Abs. 1 BGB in erster Linie auf die besondere Gestaltung des zwischen den Gesamtschuldnern bestehenden Innenverhältnisses abgestellt werden ("soweit nicht ein anderes bestimmt ist"). Nur dort, wo das Innenverhältnis keine andere Verteilung rechtfertigt, ordnet § 426 Abs. 1 BGB letztlich eine Aufteilung nach gleichen Anteilen an. Eine Regelung, bei der der zuerst Zahlende die Schuld im Innenverhältnis stets voll auf die anderen Gesamtschuldner abwälzen könnte, ist, wie sich aus § 426 Abs. 1 BGB zweifelsfrei ergibt, vom Gesetzgeber ebensowenig gewollt wie die von ihm ausdrücklich mißbilligte Lösung, wonach die Schuld auch im Innenverhältnis stets in voller Höhe an dem zuerst Zahlenden hängen bliebe.

Wollte man dem zuerst Zahlenden über § 683 BGB stets einen vollen Ausgleich zubilligen, so würde das unter Umständen zu einem Wettlauf der Gesamtschuldner führen, wer den Gläubiger zuerst befriedigt und sich damit den vollen Ausgleich gegenüber den anderen Gesamtschuldnern sichert. Auch das zeigt, daß diese Lösung nicht richtig sein kann.

d) Ein Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB kann - bei Nichtigkeit der vertraglichen Abmachungen der Gesamtschuldner - auf § 683 oder § 812 BGB also nur insoweit gestützt werden, als sich das aus dem Innenverhältnis der Gesamtschuldner rechtfertigen läßt.

Damit, daß keine gültigen vertraglichen Vereinbarungen der Gesamtschuldner bestehen, steht noch nicht fest, daß mangels eines Innenverhältnisses auf die in § 426 Abs. 1 BGB letztlich vorgesehene Verteilung zu gleichen Anteilen zurückgegriffen werden müßte. Im Sinne des § 426 Abs. 1 kann nämlich auch dann "etwas anderes bestimmt" sein, wenn sich aus dem Gesetz oder aus der Natur der Sache eine andere Regelung ergibt (BGHZ 28, 297, 301; RGRK BGB 11. Aufl. § 426, Anm. 9; Staudinger BGB 9. Aufl., § 426 B I und II).

Es ist z.B. anerkannt, daß § 254 BGB bei der Bemessung des Ausgleichs aus § 426 BGB entsprechend anzuwenden ist (RGRK aaO Anm. 11, mit Rechtsprechungsnachweisen). Es ist also für den Ausgleich im Innenverhältnis der Gesamtschuldner von entscheidender Bedeutung, inwieweit ein Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Gesamtschuldner verursacht worden ist. Auch das zeigt, daß - unabhängig vom Bestehen gültiger vertraglicher Abreden - die besondere Gestaltung des tatsächlichen Geschehens den Ausgleich nach § 426 BGB maßgebend beeinflussen kann (vgl. auch von Caemmerer, Festschr. f. Rabel S. 333, 362). Im einzelnen muß hier nach den Grundsätzen von

Treu und Glauben abgewogen werden (§ 242 BGB). Das ist zunächst Aufgabe des Tatrichters.

Bedeutsam sind im vorliegenden Falle insbesondere die folgenden Umstände:

aa) Der von der Klägerin ausgezahlte Darlehensbetrag ist unstreitig allein der Firma K. [REDACTED] zugeflossen. Die Beklagten haben davon unstreitig nichts erhalten.

Bei dieser Sachlage muß das Berufungsgericht prüfen, ob nicht - angesichts der Wichtigkeit der vertraglichen Abreden zwischen der Firma K. [REDACTED] und den Beklagten - es im Innenverhältnis zwischen den Genannten allein Sache der Firma K. [REDACTED] war, das, was sie allein von der Klägerin erhalten hatte, auch allein an die Klägerin zurückzuzahlen.

bb) Das Berufungsgericht muß darüber hinaus prüfen, ob die Firma K. [REDACTED] im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsverbindung zur I. [REDACTED] GmbH einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten hat aus dessen Handeln für die I. [REDACTED] GmbH. Der Sachvortrag der Klägerin deutet in dieser Richtung. Sollte ein solcher Schadensersatzanspruch bestehen, so könnte auch das für die Beurteilung des Ausgleichs im Innenverhältnis eine Rolle spielen.

cc) Schließlich wird im Rahmen des § 426 Abs. 1 BGB auch die Frage von Bedeutung sein, ob etwa die Täuschung der Klägerin mehr von K. [REDACTED] oder mehr von den Beklagten verursacht worden ist. Denn K. [REDACTED] und die Beklagten hafteten der Klägerin dann nicht nur aus Darlehen, sondern auch aus unerlaubter Handlung (§§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB; § 826 BGB). Im Rahmen dieser Haftung kommt es aber, wie bereits ausgeführt, für den Ausgleich nach § 426 Abs. 1 BGB darauf an,

inwieweit der Schaden von dem einen oder anderen Schädiger (Gesamtschuldner) verursacht worden ist (§ 254 BGB).

4) Die Beklagte (Ehefrau) hatte bestritten, gewußt zu haben, daß K. und der Beklagte den angeblichen "Abzahlungs-kauf" erdichtet hatten.

Das Berufungsgericht hat ihr das nicht geglaubt, sondern geht davon aus, sie habe gewußt, wie der Sachverhalt tatsächlich war.

Mit Recht rügt die Revision, daß die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts diesen Schluß nicht rechtfertigen können.

a) Der Zeuge I. hat nur Abreden zwischen K. und dem Beklagten bekundet. Er hat ausgesagt, der Beklagte habe die Raten begleichen sollen und insoweit für die Schulden der I. GmbH einstehen wollen. Der Aussage des Zeugen ist aber nichts darüber zu entnehmen, daß auch die Beklagte den wahren Sachverhalt gekannt hätte und daß auch sie die Schuld der I. GmbH sowie im Innenverhältnis die Ratenzahlungsverpflichtungen an die Klägerin mitübernommen hätte.

b) Aus der Tatsache allein, daß die Beklagte das Formblatt der Klägerin mitunterzeichnet hat, läßt sich nicht herleiten, daß ihr der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre.

c) Das Berufungsgericht nimmt an, die Beklagte müsse sich das Wissen der Beklagten nach § 166 BGB deswegen anrechnen lassen, weil sie sich seiner für die Weiterleitung des von ihr mitunterzeichneten Antrags als ihres Stellvertreters bedient habe.

Das geht fehl. Die Beklagte hat ihre Willenserklärungen auf dem Darlehensantrag nicht durch den Beklagten als ihren Stellvertreter abgeben lassen, sondern hat sie persönlich abgegeben; sie hat den Antrag selbst unterzeichnet. Wenn sie die Weiterleitung des Antrags an K. oder an die Klägerin dem Beklagten überlassen haben sollte, so kann es sich dabei nach der Sachlage nur um eine Botentätigkeit des Beklagten für sie gehandelt haben.

d) Das Berufungsgericht führt aus, die Beklagte habe für ihre Darstellung keinen ordnungsmäßigen Beweis angetreten. Das steht im Zusammenhang mit der Erörterung, ob die Beklagte den Darlehensvertrag gegenüber der Klägerin wirksam angefochten hat. Insoweit hatte allerdings die Beklagte die Beweislast. Darum handelt es sich aber hier nicht. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin zuletzt vorgetragen, daß die Klageforderung gegen die Beklagte nach § 426 Abs. 2 BGB auf die Firma K. übergegangen sei. Voraussetzung dafür ist, daß die Firma K. gegen die Beklagte auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses nach § 426 BGB einen Ausgleichsanspruch hat. Dafür, daß ein solcher Ausgleichsanspruch besteht, ist im vorliegenden Rechtsstreit die (in Prozeßstandschaft für die Firma K. handelnde) Klägerin beweispflichtig. Ein solcher Ausgleichsanspruch der Firma K. kann aber gegen die Beklagte allenfalls nur dann bestehen, wenn ihr die wirklichen Zusammenhänge bekannt waren.

e) Das Berufungsgericht meint, die wechselnden und mit dem Inhalt des Bestellscheins nicht übereinstimmenden Angaben der beklagten Frau über den Inhalt der Bestellung erschienen unverständlich, wenn sie diese Bestellung tatsächlich ernst gemeint hätte.

Das Berufungsgericht hat aber nicht dargelegt, worin es diese widerspruchsvollen Angaben erblickt. Aus dem Akteninhalt ist das nicht ersichtlich.

f) Ist die Beklagte durch arglistige Täuschung seitens K [REDACTED] und des Beklagten zur Mitunterzeichnung des Darlehensantrags veranlaßt worden, so kann sie das dem Klageanspruch nach dessen Übergang auf die Firma K [REDACTED] auf jeden Fall entgegenhalten, sogar unabhängig davon, ob sie vor dem Übergang der Klageforderung gegenüber der damals noch aus eigenem Recht klagenden Klägerin mit ihrer Anfechtung durchgedrungen wäre oder nicht (vgl. dazu BGHZ 33, 302, 308 ff). Für ihre Täuschung durch K [REDACTED] ist in diesem Zusammenhang allerdings sie beweispflichtig.

g) Selbst dann, wenn die Beklagte alles gewußt haben sollte, braucht damit - auch abgesehen von den oben zu 3) erörterten Bedenken - noch nicht festzustehen, daß die Firma K [REDACTED] gegen sie einen Ausgleichsanspruch hat, der zum gesetzlichen Übergang der gesamten Klageforderung auf die Firma K [REDACTED] geführt hätte. Es ist denkbar, daß die Beklagte den Darlehensantrag nur deswegen mitunterzeichnen sollte und mitunterzeichnet hat, weil die Klägerin das Darlehen ohne ihre Mitunterschrift nicht gewährt haben würde, daß die Beklagte aber nach den zwischen ihr, K [REDACTED] und dem Beklagten getroffenen Abreden die Schuld der I [REDACTED] GmbH nicht mitübernehmen und auch im Innenverhältnis für die an die Klägerin zurückzuzahlenden Darlehensraten nicht einstehen, das vielmehr allein Sache des Beklagten sein sollte.

Die Aussage von I [REDACTED] könnte für diese Auffassung sprechen. Denn er hat lediglich bekundet, daß der Beklagte die Schuld der I [REDACTED] GmbH mitübernommen und sich im Innenverhältnis zur Darlehensrückzahlung an die Klägerin verpflichtet habe. Über eine Verpflichtung der beklagten Frau hat er nichts ausgesagt.

5) Nach alledem kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, ohne daß es noch auf die weiteren Revisionsrügen ankommt. Da die Sache weiterer Aufklärung bedarf, ist sie an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob der Rechtsstreit, den die Klägerin jetzt in Prozeßstandschaft für die Firma K [REDACTED] führt, durch den Konkurs dieser Firma berührt worden ist.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Bundesrichter Erbel
hat seinen Urlaub an-
getreten und kann des-
halb nicht unterschreiben.

Glanzmann

Meyer

Dr. Vogt